

Remscheider Schützenverein von 1816 Korporation

Geschäftsordnung

Präambel	4
Grundlagen und Ziele	5
1. Inhalt und Zweck der Geschäftsordnung	5
2. Vereinstätigkeit und Kostendeckung	5
2.1 Vereinstätigkeiten	5
2.2 Bündnisse	5
2.3 Kostendeckung	6
3. Mitglieder	6
3.1 Arten der Mitgliedschaften	6
3.1.1 Jungschützen	6
3.1.2 Schützen	6
3.1.3 Ehrenmitglieder	6
3.1.4 Außerordentliche Mitglieder	7
3.1.5 Fördernde Mitglieder (bei Neuaufnahmen)	7
3.1.6 Zweitmitglieder	7
3.1.7 Aufnahmebeschränkung	7
3.2 Mitgliedsbeiträge	7
3.3 Rechte der Mitglieder	8
3.3.1 Fördernde Mitglieder (Personen)	8
3.3.2 Zweitmitglieder	8
3.4 Pflichten der Mitglieder	8
4. Vereinsorgane	9
4.1 Mitgliederversammlungen	9
4.1.1 Mitgliedervollversammlungen	9
4.1.2 Außerordentliche Mitgliedervollversammlung	9
4.1.3 Bereichsversammlungen	9
4.1.3.1 Mitgliederversammlungen des Bereichs Jungschützen	10
4.1.4 Abstimmungs- und Wahlverfahren	11
4.2 Vorstand	11
4.2.1 Geschäftsführender Vorstand	11
4.2.1.1 Erster Vorsitzender	11
4.2.1.2 Zweiter Vorsitzender	12
4.2.1.3 Erster Schriftführer	12
4.2.1.4 Zweiter Schriftführer	12
4.2.1.5 Erster Kassierer	12

4.2.1.6	Zweiter Kassierer	12
4.2.2	Beirat (Erweiterter Vorstand)	13
4.2.2.1	Schützenhauptmann und Adjutant	13
4.2.2.2	Platzmeister	14
4.2.2.3	Hausverwalter	14
4.2.2.4	Schießmeister	14
4.2.2.5	Damenwartin	15
4.2.2.6	Jugendleiter	15
4.2.2.7	Festwart	16
4.2.2.8	Sozialwart	16
4.2.3	Vorstandssitzungen (Gesamtvorstandssitzungen)	17
4.2.4	Dispositionsrecht des Vorstands	17
4.3	Kommissionen	17
4.3.1	Schieß- und Sportkommission	17
4.3.2	Wirtschaftskommission	17
4.3.3	Kommission für Öffentlichkeitsarbeit	18
4.3.4	Platzkommission	18
4.3.5	Kommission für Soziales	18
4.3.6	Kommission für Schützenwesen und –brauchtum	19
4.3.7	Kommission für Sonderaufgaben	19
5.	Zusammenkünfte und Geschäftsstunden	19
5.1	Zusammenkünfte	19
5.2	Geschäftsstunden	19
6.	Schützenwesen und Schützenbrauchtum	20
6.1	Grundlagen und Aufgaben	20
6.2	Schützenkönig / Schützenkönigin	20
6.2.1	Rechte des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin	20
6.2.2	Pflichten des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin	20
6.3	Adjutanz des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin	20
6.4	Königsjahr	21
6.5	Repräsentationsaufwendungen	21
6.6	Königsschießen, Proklamation und Krönung	21
6.7	Schützenkaiser / Schützenkaiserin	22
6.8	Prinz / Prinzessin	22
6.9	Brauchtumsveranstaltungen	22
6.10	Schützenkleidung	22
6.10.1	Männliche Schützen	22
6.10.2	Weibliche Schützen	23
6.10.3	Jungschützen männlich und weiblich)	23
6.10.4	Bogenschützen (männlich und weiblich)	23
6.10.5	Schulterstücke	23
6.10.6	Seitenwaffen	24
6.10.7	Tragen von Auszeichnungen	24

6.10.7.1	Ehrenränge	24
6.10.8	Orden und Schützenschnüre	25
6.10.8.1	Vereinsorden	25
6.10.8.2	Königsorden	23
6.10.8.3	Schützenschnüre	25
6.10.8.4	Verdienstorden des Remscheider Schützenvereins	26
6.11	Marschordnung	27
6.11.1	Männliche Schützen	27
6.11.2	Jungschützenabteilung	28
6.11.3	Damenabteilung	28
6.11.4	Bogenschützen und –schützinnen	28
6.12	Änderung der Regeln für Schützenwesen und Schützenbrauchtum	28
7.	Förderungsmittel für Jungschützen	28
8.	Reisekostenregelung	28
9.	Aufnahme der weiblichen Schützen, die bereits vor dem 01. Januar 1982 Vereinsmitglieder waren	29
10.	Änderung der Geschäftsordnung	29
11.	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	29

Präambel

Grundlagen und Ziele

Der Remscheider Schützenverein wurde 1816 durch Initiative des damaligen Bürgermeisters Abraham Hering unter dem Namen „Remscheider Vogelschützengesellschaft“ zu dem Zweck gegründet

- a) das Schützenfest zusammen mit der neu eingerichteten Remscheider Gesamtkirchweih auszurichten und zu feiern,
- b) für das damals sehr ungeordnete bürgerliche Schießwesen eine verantwortliche und traditionelle Organisation in der Gesamtgemeinde Remscheid zu schaffen,
- c) bruderschaftliche Geselligkeit zu pflegen.

Die erste Satzung des Vereins vom 8. August 1817 weist die Remscheider Vogelschützengesellschaft als eine an die mittelalterliche Schützentradition anknüpfende weltliche, genossenschaftliche Schützengilde aus. Als solche war sie nicht identisch mit den sogenannten >Landsturm-Schützenvereinen<, die sich während und nach den Befreiungskriegen aufgrund der patriotischen Aufrufe des Generalgouverneurs Justus Gruner im Generalgouvernement Berg als vaterländische Vereinigungen bildeten. Deren Satzungen waren den Wehrverordnungen des Landsturms untergeordnet. Die diesen Landsturm-Schützenvereinen angehörenden Schützen waren zu militärischen Dienstleistungen innerhalb des Landsturms verpflichtet.

Solche Verpflichtungen haben die Remscheider Schützen nie gehabt, genausowenig waren ihre Satzungen den Landsturmverordnungen unterworfen. Das Recht auf das Tragen von Waffen wurde aus dem uralten Recht des Freien abgeleitet, zum Zeichen der Freiheit Waffen tragen zu dürfen.

Die Bewusstseinsinhalte der Remscheider Schützen bestehen heute wie damals darin, als freiheitlich gesinnte, mündige und beherzt für ihre Rechte eintretende Bürger Tradition und Modernität harmonisch zu verbinden, ihre Aktivitäten im Interesse des Gemeinwohls auszuüben und engagiert für die traditionellen Werte der Schützen einzutreten. Nationalistische und militärische Bewusstseinsinhalte und deren äußere Erscheinungsformen, wie sie in der Vergangenheit als traditionsverfälschende Elemente in das Schützenwesen und -brauchtum eingedrungen sind, werden abgelehnt.

Der ursprüngliche, universale, über den Raum der Staatsgrenzen hinausgehende Geist des Schützenwesens wird als Grundlage der Vereinstradition angesehen. Dieses Erbe soll gepflegt und nachfolgenden Generationen weitergegeben werden.

Bestreben und Ziel sind, eine Schützenfamilie zu bilden, in der gleiche Rechte und Pflichten auf alle Mitglieder verteilt sind.

Die Pflege des Schützenbrauchtums und die Ausrichtung des Remscheider Schützenfestes sowie die Ausübung des Schießsports sind die Grundlagen der ideellen und materiellen Existenz des Remscheider Schützenvereins.

Der Verein ist auf die Teilnahme an den Brauchtums - und Sportveranstaltungen und auf die ehrenamtlichen und unentgeltlichen Leistungen seiner Mitglieder angewiesen, damit er den Vereinszweck in allen Teilen erfüllen kann.

Eine wesentliche Aufgabe jeder Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Bewusstseinsinhalte der Schützen in klarer und verständlicher Form unseren Mitbürgern nahe zu bringen.

1. Inhalt und Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält alle Regelungen, die nicht Bestandteil der Satzung sein müssen, jedoch für einen reibungslosen Ablauf des Vereinslebens erforderlich sind. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und ist wie diese für alle Mitglieder verbindlich.

Sie kann zur Anpassung an die Erfordernisse des Vereinslebens in Inhalt und Umfang geändert werden, ohne das bei einer Satzungsänderung notwendige behördliche Genehmigungsverfahren durchführen zu müssen.

Sie darf keine Regelungen aufnehmen, die dem Inhalt und Sinn der Satzung widersprechen sowie gegen bestehende Rechtsvorschriften und vom Verein eingegangene Verträge verstoßen.

2. Vereinstätigkeit und Kostendeckung

2.1 Vereinstätigkeiten

Die Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich nur von dem in § 2 der Satzung klar umrissenen Vereinszweck bestimmt.

2.2 Bündnisse

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Vereinen Bündnisse eingehen aber auch lösen;

er kann Mitglied in Vereinen und Verbänden werden, aber auch aus diesen austreten.

Eine entsprechende Entscheidung ist mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

Bündnisse mit Institutionen oder Mitgliedschaften in solchen, deren Satzungen denen des Remscheider Schützenvereins widersprechen oder das freie Entscheidungsrecht seiner Mitglieder einschränken oder aufheben, dürfen nicht eingegangen werden.

Wird bei bestehenden Bündnissen oder Mitgliedschaften durch nachträgliche Änderung der Bedingungen ein entsprechender Zustand herbeigeführt, ist das Bündnis oder die Mitgliedschaft

sofort zu kündigen. Diese Kündigung ist vom Vorstand unverzüglich vorzunehmen. Die Mitglieder sind von einer derartigen Maßnahme durch eine sofort einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

2.3 Kostendeckung

Zur Deckung der Kosten, die zur Erfüllung der durch den Vereinszweck vorgegebenen Aufgaben aufgewendet werden müssen, dienen die Einnahmen aus

den Rechten des Vertrages vom 15. Oktober 1965 mit der Stadt Remscheid,
den Mitgliedsbeiträgen,
den Spenden.

3. Mitglieder

3.1 Arten der Mitgliedschaften

Der Remscheider Schützenverein unterscheidet folgende Mitglieder:

Jungschützen
Schützen
Ehrenmitglieder
außerordentliche Mitglieder
fördernde Mitglieder
Zweitmitglieder

3.1.1 Jungschützen

Jungschützen sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Sie sind stimmberechtigt mit Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit und Erlangen der Geschäftsfähigkeit.

Beitrittserklärungen von Jungschützen, die noch nicht volljährig sind, müssen von einem Sorgeberechtigten unterzeichnet sein.

3.1.2 Schützen

Schützen sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.

3.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Schützen, die 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Die Zeit der Mitgliedschaft als Jungschütze wird angerechnet.

3.1.4 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht, die sich um den Verein über die Grenzen der Vereinssphäre hinweg in besonderer Weise Verdienste erworben haben.

Um diese Mitgliedschaft kann sich niemand bewerben, sie kann einer Person nur vom Verein angetragen werden.

Die Entscheidung, die außerordentliche Mitgliedschaft anzutragen, liegt beim 1. Vorsitzenden, nachdem drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dieser Entscheidung zugestimmt haben.

Der 1. Vorsitzende trägt der vorgesehenen Person die außerordentliche Ehrenmitgliedschaft an. Wird diese angenommen, so hat der 1. Vorsitzende die nächste Mitgliedervollversammlung zu informieren und die Entscheidung zu begründen. Im Protokoll der Mitgliedervollversammlung sind die persönlichen Daten nach § 3 der Satzung zu vermerken, falls das außerordentliche Ehrenmitglied nicht schon Vereinsmitglied ist. Als Eintrittsdatum gilt dann der Tag, an dem die Person die außerordentliche Mitgliedschaft angenommen hat.

3.1.5 Fördernde Mitglieder (bei Neuaufnahmen)

Fördernde Mitglieder sind Personen, Firmen und Institutionen, die den Verein durch Beitragszahlungen und andere Zuwendungen unterstützen wollen.

Die Aufnahme erfolgt nach § 3 der Satzung.

3.1.6 Zweitmitglieder

Zweitmitglieder sind Mitglieder anderer schießsporttreibender Vereine, die bei der Ausübung bestimmter Schießsportdisziplinen für den Remscheider Schützenverein antreten.

Für Regelungen dieser Mitgliedschaft ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes maßgebend.

Zweitmitglieder sind im rechtlichen Sinne keine Vereinsmitglieder. Ein Aufnahmeverfahren nach § 3 der Satzung entfällt. Ihre Aufnahme wird in der nach dem Beitritt folgenden Mitgliedervollversammlung bekanntgemacht und im Protokoll vermerkt.

Die Mitgliedsbeiträge für Zweitmitglieder werden von der Schießkommission festgelegt.

3.1.7 Aufnahmebeschränkung

Pächter des Schützenhauses und Schausteller können nicht Vereinsmitglieder sein.

3.2 Mitgliedsbeiträge

Beitragszahlungen für neu eingetretene Mitglieder sind nach der Aufnahme rückwirkend ab Beitrittsdatum fällig. Fällt das Beitrittsdatum in die 2. Jahreshälfte, so ist nur der halbe Jahresbeitrag fällig.

Die Zahlung des Jahresbeitrags hat bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen. Er sollte per Einzugsermächtigung gezahlt werden. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen.

3.3 Rechte der Mitglieder

Außer den in der Satzung aufgeführten Rechten haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden und Zweitmitglieder das Recht, an Vorstandssitzungen und Kommissionssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

Zuhörer können bei bestimmten Vorstandssitzungen und Kommissionssitzungen ausgeschlossen werden, wenn wegen besonderer Vertraulichkeit eines oder mehrerer zur Verhandlung anstehender Tagesordnungspunkte die Anwesenheit Zuhörern nicht möglich ist. Die „Nichtöffentlichkeit“ von Vorstandssitzungen wird in den Einladungen bzw. Bekanntmachungen besonders angegeben.

3.3.1 Fördernde Mitglieder (Personen)

Fördernde Mitglieder können an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften teilnehmen.

3.3.2 Zweitmitglieder

Zweitmitglieder können die Schießsportanlagen des Vereins bei Übungen und Wettkämpfen zu den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder benutzen. Ihre Interessen werden durch die Abteilungsleiter und Aufsichtführenden sowie durch die Schießmeister dem Verein gegenüber vertreten.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Der Gemeinschaftsgedanke hat bei allen Vereinsaktivitäten Leitmotiv zu sein. Er erfordert demokratisches Verhalten und bedingt Sachlichkeit in Diskussionen und Gesprächen. Er stellt die Interessen des Vereins über die des Einzelnen, der Gruppierungen und Bereiche.

Der Gemeinschaftsgedanke verlangt aber auch, dass jedes Mitglied bereit ist, die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen ehrenamtlichen und unentgeltlichen Leistungen nach bestem Können zu erbringen.

Von den außerordentlichen Ehrenmitgliedern ist eine aktive Beteiligung am Vereinsleben und die Übernahme von Vereinsaufgaben erwünscht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgsam mit dem Vereinseigentum umzugehen. Schäden sind, unabhängig von der Ursache, den zuständigen Vorstandsmitgliedern - im Schießsportbereich

dem Aufsichtsführenden - unverzüglich zu melden. Für die Beseitigung grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführter Schäden können die Verursacher haftbar gemacht werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass dem Ansehen des Vereins kein Schaden zugefügt wird.

Beim Schießen hat sich jedes Mitglied fair und sportlich zu verhalten. Die Sicherheitsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten, ebenso die Regelungen der Schieß-, Stand- und Sportordnungen.

Fehlverhalten kann, neben den in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes vorgesehenen Maßnahmen, Disziplinarverfahren des Vereins nach sich ziehen. Zuständig sind die Schießmeister, in schweren Fällen die Schießkommission und der Vorstand.

Treten Schützen zu Wettkämpfen ohne triftigen Grund nicht an, so sind sie verpflichtet, dem Verein die entstandenen Kosten zu ersetzen; sie können darüber hinaus für weitere Wettkämpfe gesperrt werden. Entscheidungen hierüber obliegen den Schießmeistern.

4. Vereinsorgane

4.1 Mitgliederversammlungen

Alle Mitgliederversammlungen finden, von begründeten Ausnahmen abgesehen, im Schützenhaus statt.

4.1.1 Mitgliedervollversammlungen

Gemäß Satzung § 4.1 a bis c und § 5

Die Einladung erfolgt durch den 1. Schriftführer.

Den Vorsitz führt 1. Vorsitzende.

Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer.

Zusätzlich zu den in § 5 aufgeführten Aufgaben erfolgt in der Mitgliedervollversammlung im Juni die Wahl der Fahnenträger und -begleiter.

4.1.2 Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

Gemäß Satzung § 4.1 d

Angelegenheiten, für deren Behandlung laut § 5 der Satzung die Jahreshauptversammlung zuständig ist, können mit Ausnahme der in § 5 d und e der Satzung aufgeführten Punkte in einer gleichrangigen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung beraten und beschlossen werden, wenn aus triftigen Gründen nicht bis zur nächsten Jahresvollversammlung gewartet werden kann.

4.1.3 Bereichsversammlungen

Gemäß Satzung § 4.2

Aufgabe der Mitgliederversammlungen der Bereiche ist die Aussprache über spezielle Bereichsangelegenheiten, Besprechung und Beratung von Tagesordnungspunkten der nächsten Mitgliedervollversammlung, Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliedervollversammlung übermittelt werden sollen.

Der 1. Vorsitzende, (in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende) hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Bereiche teilzunehmen (siehe auch § 6.5 der Satzung)
Protokolle der Bereichsversammlungen sind in den Bereichen zu archivieren.

4.1.3.1 Mitgliederversammlungen des Bereichs Jungschützen

Die Einladung erfolgt durch den Jugendleiter bzw. seinen Stellvertreter.

Über den vorgesehenen Termin und die Tag~prdnung ist der 1. Vorsitzende rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Den Vorsitz führt der Jugendleiter.

Die Protokollführung obliegt dem Jungschützenschriftführer.

Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Jungschützen und die Jugendleiter.

In den Jahren, in denen Gesamtvorstandswahlen stattfinden, wählt eine Jungschützenbereichsversammlung:

- a) die Vorschläge für die Wahlen zum Jugendleiter und seinem Stellvertreter
- b) den Jungschützenkassierer
- c) die beiden Jungschützenkassenprüfer
- d) den Jungschützenschriftführer

zu a)

Das Ergebnis dieser Wahl ist dem 1. Vorsitzenden des Remscheider Schützenvereins bzw. seinem Stellvertreter mitzuteilen.

Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren.

Die für die Vorstandswahlen vorgeschlagenen Personen müssen in den Mitgliederversammlungen des Remscheider Schützenvereins stimmberechtigt sein.

zu b)

Der Jungschützenkassierer verwaltet die Jungschützenkasse und ist verpflichtet, über Ein- und Ausgaben in jährlicher Abgrenzung Aufzeichnungen zu machen. Er ist dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter verantwortlich.

Der Jungschützenkassierer ist nicht Vorstandsmitglied des Remscheider Schützenvereins.

zu c)

Die Jungschützenkassenprüfer prüfen jährlich die Jungschützenkasse.

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kassenprüfung sind der Jugendleiter und sein Stellvertreter gegenüber dem Gesamtvorstand des Remscheider Schützenvereins verantwortlich und haben diesem jährlich bei der allgemeinen Kassenprüfung den Kassenbericht und die Kasse vorzulegen.

zu d)

Der Jungschützenschriftführer verfasst die Protokolle der Jungschützenversammlungen und führt den internen Schriftverkehr der Jungschützenabteilung.

Das für eine Jungschützenversammlung verfasste Protokoll ist bei der nächsten Jungschützenversammlung vom Jungschützenschriftführer zu verlesen und nach Befund seiner Richtigkeit durch die Jungschützenversammlung von diesem abzuzeichnen und vom Jugendleiter gegenzuzeichnen. Alle Protokolle sind vom Jungschützenschriftführer zu archivieren. Diese Archivierungspflicht gilt ebenfalls für den internen Schriftverkehr.

Der 1. Vorsitzende des Remscheider Schützenvereins bzw. sein Stellvertreter hat das Recht, in die archivierten Schriftstücke Einsicht zu nehmen.

Der Jungschützenschriftführer ist dem Jugendleiter bzw. dessen Stellvertreter gegenüber verantwortlich.

Der Jungschützenschriftführer ist nicht Vorstandsmitglied des Remscheider Schützenvereins.

Interne Angelegenheiten des Bereichs Jungschützen können in den Bereichsversammlungen besprochen und entschieden werden. Solche Entscheidungen sind dann für alle Jungschützen verbindlich.

Der Gesamtvorstand des Remscheider Schützenvereins behält sich ein Einspruchsrecht vor mit der Verpflichtung seinen Einspruch zu begründen.

Folgende Themen sollen im Vordergrund stehen:

Spezielle Angelegenheiten des Bereiches

Theoretische Schießsportunterweisung

Unterweisung in Waffenrecht und den Sicherheitsbestimmungen

Veranstaltungen und Ausflüge

4.1.4 Abstimmungs- und Wahlverfahren

Mit Ausnahme der in der Satzung vorgeschriebenen Abstimmungs- und Wahlverfahren (§ 4.1 und § 6.2) erfolgen Beschlussfassungen offen.

4.2 Vorstand

4.2.1 Geschäftsführender Vorstand

Siehe § 6 ff der Satzung

4.2.1.1 Erster Vorsitzender

Siehe § 6.5 der Satzung

Eingehende Schriftstücke sind vom 1. Vorsitzenden direkt den zuständigen Vorstandsmitgliedern zur Bearbeitung zu übergeben.

Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in der Wirtschaftskommission.

4.2.1.2 Zweiter Vorsitzender

Siehe § 6.5 der Satzung

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Amtsgeschäften.

Der 2. Vorsitzende hat den Vorsitz in der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit.

4.2.1.3 Erster Schriftführer

Siehe § 6.6 der Satzung

Ergänzend zu den Satzungsbestimmungen ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

Die Abfassung der Jahresberichte und Protokolle als Dokumentation der Vereinsgeschichte. Sie sind in sachlicher Form abzufassen.

Sichere Aufbewahrung der für den Verein wichtigen Schriftstücke und Dokumente im Geschäftszimmer. Zugang zu den Dokumenten haben außer den beiden Schriftführern nur der 1. und 2. Vorsitzende.

Führen der Mitgliederkartei

Einladungen zum Hauptfestzug und Prominentenschüssen, zu geselligen und Brauchtumsveranstaltungen sowie zu Versammlungen. Abfassung, Verteilung und Versendung der Mitteilungen an die Vereinsmitglieder.

Vorbereitung von Ehrungen

Bestellung und Einholen der Genehmigungen von Feuerwerken Abschluss der im Zusammenhang mit dem Schieß- und Sportbereich stehenden Versicherungen (Haftpflicht- und Unfallversicherung)

Die Bearbeitung von Unfallmeldungen

4.2.1.4 Zweiter Schriftführer

Siehe § 6.6 der Satzung

4.2.1.5 Erster Kassierer

Siehe § 6.7 der Satzung

Zusätzlich zu den Satzungsbestimmungen ist der 1. Kassierer bei allen Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, verantwortlich für ausreichenden Kassendienst.

Das nach der Satzung festgelegte Mankogeld bezieht sich ausschließlich auf die gesamten Bareinnahmen aus dem Gewerbebetrieb.

4.2.1.6 Zweiter Kassierer

Siehe § 6.7 der Satzung

4.2.2 Beirat (Erweiterter Vorstand)

Siehe § 6.1 und § 6.8 der Satzung

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen des Vereinslebens (siehe § 6.8 der Satzung).

Eine Änderung muss in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ besonders erwähnt werden.

Sollte aus besonderen Gründen zwischen Vorstandsneuwahlen eine Vergrößerung notwendig werden, so ist eine Nachwahl auf einer Mitgliederversammlung möglich. Die Wahl gilt jedoch nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

An den Gesamtvorstandssitzungen sollte der Adjutant des Schützenkönigs/der Schützenkönigin teilnehmen. Er / Sie ist nicht stimmberechtigt, falls er nicht Vorstands- oder Beiratsmitglied ist.

4.2.2.1 Schützenhauptmann und Adjutant

Der Schützenhauptmann trägt die Verantwortung für alle mit dem Schützenwesen und -brauchtum stehenden Veranstaltungen. Er hat bei diesen die Disziplinargewalt.

Zu seinen Aufgaben gehören:

Sichere Aufbewahrung der Königsinsignien

Planung und Leitung aller Paraden, Umzüge, Brauchtums- und anderer öffentlicher Veranstaltungen während des Remscheider Schützen- und Heimatfestes

Leitung der Vereinsabordnungen bei Schützenfesten befreundeter Vereine, Gedenkfeiern und Beerdigungen, sowie bei offiziellen Besuchen bei Institutionen und Verbänden

Einholen der behördlichen Genehmigungen für Paraden und Umzüge, sowie die Beantragung der erforderlichen Begleitung durch Polizei und Hilfsorganisationen

Auswahl der Spielmanns- und Musikzüge in Zusammenarbeit mit der Kommission für Schützenwesen und -brauchtum

Bestellung von Fahrzeugen (Königs- und Gefolgewagen) und deren Ausschmückung sowie jeweils erforderlicher Autobusse

In Zusammenarbeit mit den Schießmeistern und Jugendleitern die Durchführung der verschiedenen Schießveranstaltungen auf den Vogel

In Zusammenarbeit mit dem Hausverwalter und der Kommission für Schützenwesen und -brauchtum die Ausschmückung im Festsaal des Schützenhauses

Beschaffung von Präsenten und Blumengeschenken für alle Vereinsveranstaltungen und Besuche bei befreundeten Vereinen

Beschaffung der Kränze bei Gedenkveranstaltungen und Beerdigungen

Die Beschaffung und Bevorratung von Vereins- und Rangabzeichen sowie die Vermittlung gebrauchter Schützenkleidung

Der Adjutant hat den Schützenhauptmann bei allen Aufgaben zu unterstützen und muss in der Lage sein, ihn voll zu vertreten.

4.2.2.2 Platzmeister

Dem 1. Platzmeister obliegt die Leitung der Platzkommission.
siehe Punkt 4.3.4 der Geschäftsordnung.

4.2.2.3 Hausverwalter

Der Hausverwalter hat die Aufsicht über das gesamte mobile und immobile Vereinseigentum; im Bereich der Schießsportanlagen in Abstimmung mit den Schießmeistern.

Er hat durch regelmäßige Überprüfungen anhand einer jährlich mit dem Vorstand abgestimmten Liste dafür zu sorgen, dass Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden. Schäden und Mängel, die aufgrund des Pachtvertrages im Verantwortungsbereich des Pächters des Schützenhauses liegen, sind diesem zu melden mit der Auflage, sie umgehend zu beheben. Notfalls ist der geschäftsführende Vorstand einzuschalten.

Er hat das Recht, Mitglieder zu sorgsamem Umgang mit dem Vereinseigentum anzuhalten. Bei mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist der 1. Vorsitzende zu verständigen, damit dieser zusammen mit dem Gesamtvorstand gegenüber dem Schadensverursacher Haftungsforderungen geltend machen kann.

Von Mitgliedern festgestellte Schäden und Mängel am Vereinseigentum sind dem Hausverwalter zu melden.

Für die Ausführung von Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten hat er dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, wobei die Möglichkeiten der unentgeltlichen Eigenleistung von Mitgliedern zu überprüfen sind.

Unterstützung der Kommission für Schützenwesen und -brauchtum bei der Dekoration im Saal des Schützenhauses

Führung einer fortlaufenden Inventarliste

4.2.2.4 Schießmeister

Der 1. Schießmeister ist für den gesamten Sportbereich verantwortlich sowie für den Bereich der traditionellen Schießveranstaltungen in Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden dem Schützenhauptmann und dem Leiter der Kommission für Schützenwesen und -brauchtum.

Die Schießmeister haben in ihrem Verantwortungsbereich die Disziplinargewalt und üben das Hausrecht aus. Sie können diese für die verschiedenen Schießsportarten oder einzelne Veranstaltungen auf Abteilungsleiter oder Aufsichtführende übertragen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

Organisation und Überwachung des gesamte Sportbereichs und des traditionellen Schießens (s.o.)

Organisation, Überwachung und Durchführung der Preis- und Ordensschießen

Berufung der Abteilungsleiter und Aufsichtführenden. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand zu benennen.

Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Waffenrechts

Planung und Durchführung von Schulungskursen

Abschluss der im Zusammenhang mit dem Schieß- und Sportbetrieb stehenden Sachversicherungen

Führung des im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehenden Schriftverkehrs

Beschaffung und Bevorratung der benötigten Einrichtungen, Geräte und Materialien in ihrem Verantwortungsbereich; dies in Abstimmung mit dem Vorstand, falls die Dispositionssumme der Schießkasse überschritten wird.

Überwachung und Pflege des Inventars und der baulichen und technischen Einrichtungen des Verantwortungsbereichs, einschließlich der Beantragung von Reparatur-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit sie nicht in Eigenleistung durchgeführt werden können.

Erstellung eines jährlichen Haushaltsvoranschlages für den Verantwortungsbereich zwecks Aufnahme desselben in den Haushaltsvoranschlag des Gesamtvereins

Führung der Schießkasse. Die Verfügungsmittel werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Führung von Ergebnislisten und Leistungskarteien

Beschaffung von Orden, Pokalen und Schießpreisen

Erstellung des Jahresberichts des Bereichs zur Jahreshauptversammlung.

4.2.2.5 Damenwartin

Die Damenwartin ist Leiterin des Bereichs weibliche Schützen.

Sie vertritt die Interessen aller weiblichen Mitglieder.

Zu ihren Aufgaben gehören:

Förderung der Zusammengehörigkeit aller Mitglieder des Bereichs

Organisation der Teilnahme der weiblichen Schützen an den Brauchtumsveranstaltungen des Vereins

In Abstimmung mit dem Schießmeister theoretische und praktische Schießsportunterweisung sowie die Unterweisung in Waffenrecht und Sicherheitsbestimmungen ggf. unter Einschaltung eines ausgebildeten Übungsleiters oder Trainers

4.2.2.6 Jugendleiter (männlich oder weiblich)

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen aller Jungschützen.

Sie haben für ihren Bereich die Disziplinargewalt. Sie sind weisungsberechtigt gegenüber dem Jungschützenkassierer und -schriftführer.

Die Jugendleiter sind gleichzeitig Abteilungsleiter der Schießsportdisziplinen Luft- und Kleinkalibergewehr der männlichen und weiblichen Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse.

Zu ihren Aufgaben gehören:

Im Allgemeinen:

Kontaktpflege mit den Jungschützen und den Abteilungsleitern, die sich mit anderen als mit Langwaffen ausgeübten Disziplinen befassen (Bogen und Pistole)

Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und seiner Verordnungen

Kontaktpflege mit den Eltern der Jungschützen
Planung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen und Ausflügen
Führung von Ergebnislisten und Leistungsverzeichnissen

Im Brauchtumsbereich:

Heranführung der Jungschützen an Schützenwesen und –brauchtum unter besonderer Beachtung der Vereinsgeschichte
Organisation der Teilnahme der Jungschützen an den Veranstaltungen des Vereins, sowie an Schützenfesten befreundeter Vereine
Vorbereitung und - in Übereinstimmung mit den Schießmeistern und dem Schützenhauptmann - die Durchführung der Prinzenschießen
sowie der im Bereich Jungschützen durchgeführten Auszeichnungs- und Preisschießen

Im sportlichen Bereich:

Praktische und theoretische Ausbildung der Jungschützen, einschließlich der Unterweisung in Waffenrecht und Sicherheitsbestimmungen
Betreuung der Jungschützen bei Meisterschaften und Wettkämpfen

4.2.2.7 Festwart

Dem Festwart obliegt die Leitung der Festkommission
s. Punkt 4.3.6 der Geschäftsordnung

4.2.2.8 Sozialwart (männlich oder weiblich)

Der Sozialwart ist Leiter der Kommission für Soziales.

Ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder über Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Sporttätigkeiten hinaus.

Zu seinen Aufgaben gehören:

Betreuung der durch Alter oder Krankheit nicht mehr am Vereinsleben teilnehmenden Mitglieder

Überbringung der Glückwünsche an Mitglieder zum 50., 60., 70., 75., 80., 85., usw. Geburtstag

Überbringung der Glückwünsche an Mitglieder bei Vermählungen, Silber- und Goldhochzeiten

sowie bei der Geburt von Kindern von Vereinsmitgliedern

Kondolationen bei Sterbefällen

Planung und Durchführung der vom Verein durchgeführten Wohltätigkeitsveranstaltungen

Planung und Durchführung der Königsbesuche in den Altenheimen in Zusammenarbeit mit dem Königsadjutanten

Die Betreuung der Waldhofkinder bei deren Besuch des Remscheider Schützen- und Heimatfestes

4.2.3 Vorstandssitzungen (Gesamtvorstandssitzungen)

Gemäß § 6.4 der Satzung

Vorstandssitzungen werden vom Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat, durchgeführt.

4.2.4 Dispositionsrecht des Vorstands

Der Wert für Anschaffungen, Renovierungsarbeiten am Schützenhaus und seinen Einrichtungen sowie von Neuprojekten, über die der Vorstand ohne Bewilligung einer Mitgliederversammlung beschließen kann, darf den Betrag von zur Zeit DM 10.000 (Zehntausend DM) für den Einzelfall nicht überschreiten.

4.3. Kommissionen

gemäß § 8 der Satzung

Kommissionssitzungen werden von den Kommissionsleitern nach Terminabstimmung mit dem 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

4.3.1 Schieß- und Sportkommission

Leiter: 1. Schießmeister

Stellvertreter: 2. Schießmeister

Pflichtmitglieder: Alle Abteilungsleiter und Aufsichtführenden

Aufgaben:

Beratung über alle mit den sportlichen Betätigungen in Zusammenhang stehenden Fragen; über das traditionelle Schießen nur insoweit, als die Schießmeister, einzelne Abteilungsleiter oder Aufsichtführende davon betroffen sind.

Benennung von Übungsleitern und Standaufsichten und deren Meldung an die Behörden

4.3.2 Wirtschaftskommission

Leiter: 1. Vorsitzender

Stellvertreter: 2. Vorsitzender

Pflichtmitglieder: 1. Schriftführer, 1. Kassierer, Hausverwalter

Als Kommissionsmitglieder können weitere sachkundige Vereinsmitglieder berufen werden.

Aufgaben:

sachgerechte Verwaltung des Vereinsvermögens

Instandhaltung des mobilen und immobilien Vereinseigentums; im Bereich der

Schießsportanlagen in Zusammenarbeit mit den Schießmeistern

Vorarbeiten für die Verpachtung des Schützenhauses

Vorschläge für den Vermögenseinsatz

4.3.3 Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

Leiter : 2. Vorsitzender

Stellvertreter: 1. Schriftführer

Als Kommissionsmitglieder können weitere sachkundige Vereinsmitglieder berufen werden.

Aufgaben:

Kontaktpflege mit der Presse

Herausgabe von Pressemitteilungen, über den sportlichen Bereich in Zusammenarbeit mit den Schießmeistern

Mitgliederwerbung

Publikationen zu Schützenwesen und –brauchtum

Redaktion der Schützenzeitung

4.3.4 Platzkommission

Leiter : 1. Platzmeister

Stellvertreter: 2. + 3. Platzmeister

Als Kommissionsmitglieder können weitere sachkundige Vereinsmitglieder berufen werden.

Aufgaben:

Planung der Platzbelegung zum Schützen- und Heimatfest und zur Frühjahrskirmes zur Vorlage in einer Vorstandssitzung (Platzvergabe), welche die endgültige Belegung beschließt.

Ausfertigung der Verträge mit den Schaustellern, die vom 1. Platzmeister und dem 1.

Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Der 1. Platzmeister erhält hierzu eine - von den gemäß Satzung § 6.3.B zur Vereinsvertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern - unterzeichnete Handlungsvollmacht

Zuteilung der Abstellplätze für Schaustellerfahrzeuge in Abstimmung mit den zuständigen Behörden

Überwachung des Platzaufbaus

Auftragserteilung für die Strom- und Wasserversorgungsanschlüsse

Veranlassung der Reinigung des Schützenplatzes nach den Veranstaltungen

Beschaffung und Verteilung von Werbematerial

Der Platzmeister hat während der Kirmestage sowie der zugehörigen Vor- und

Nachbereitungszeit uneingeschränktes Hausrecht auf dem Schützenplatz. Er hat hierüber die Behörden in Kenntnis zu setzen.

4.3.5 Kommission für Soziales

Leiter: Sozialwart

Stellvertreter: Adjutant des Schützenkönigs

Aufgaben: Sozialarbeit (s. 4.2.2.8 der Geschäftsordnung)

4.3.6 Kommission für Schützenwesen und -brauchtum (Festausschuss)

Leiter: Festwart

Stellvertreter: Schützenhauptmann

Pflichtmitglieder: König/Königin und die Adjutanten des Königs/der Königin und des Schützenhauptmanns

Aufgaben:

Bestellung der für die Festveranstaltungen erforderlichen Spielmannsund Musikzüge, sowie der Musik- und Unterhaltungsgruppen

GEMA- Anmeldungen

Vorplanung des Festprogramms zum Remscheider Schützen- und Heimatfest

Planung der vom Verein durchgeführten Brauchtumsveranstaltungen (ausgenommen Festumzüge)

Ausschmückung des Festsaaes im Schützenhaus zum Schützen- und Heimatfest

4.3.7 Kommission für Sonderaufgaben

Leiter: Vom Vorstand zu berufendes Mitglied

Stellvertreter: Vom Vorstand zu berufendes Mitglied

Pflichtmitglieder: Vom Vorstand zu berufende sachkundige Mitglieder

Aufgaben:

Für die Bearbeitung sachlich und zeitlich begrenzter Aufgaben können Kommissionen für Sonderaufgaben einberufen werden.

Mit Erledigung der übertragenen Aufgabe ist die Auflösung der Kommission verbunden.

5. Zusammenkünfte und Geschäftsstunden

5.1 Zusammenkünfte

Zusammenkünfte finden, von begründeten Ausnahmen abgesehen im Schützenhaus statt.

weibliche Schützen.....Mittwochabends

männliche SchützenDonnerstagabends

JungschützenSamstagnachmittags

Weitere Zusammenkünfte, auch gemeinsame, erfolgen nach Vereinbarung

5.2 Geschäftsstunden

Geschäftsstunden.....Donnerstags von 19- 21 Uhr im Schützenhaus

6. Schützenwesen und Schützenbrauchtum

6.1 Grundlagen und Aufgaben

Alle Vereinsmitglieder sollen bereit sein, für das Schützenwesen und Schützenbrauchtum Verpflichtungen zu übernehmen.

6.2 Schützenkönig / Schützenkönigin

Die Verbindung der Schützengenerationen im Remscheider Schützenverein findet ihren Ausdruck in der langen Reihe der Schützenkönige.

Schützenkönig oder Schützenkönigin ist das Vereinsmitglied, das beim jährlichen Königsschießen den Vogel abgeschossen hat. Er oder sie ist der höchste Repräsentant des Vereins während des Königsjahres. Der jeweilige Partner hat den Titel Königin oder Prinzgemahl. Der Schützenkönig oder die Schützenkönigin bildet die Klammer, die alle Altersstufen, Bereiche und Gruppierungen des Vereins zusammenhält.

6.2.1 Rechte des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin

Aus der Verpflichtung, höchster Repräsentant des Vereins zu sein und das Ansehen des Vereins an erster Stelle zu vertreten, resultiert das Königsrecht. Dieses Recht verleiht höchste Autorität zum Schutze des Amtes und der Person.

Das Königsrecht gestattet die Teilnahme an den Vorstandssitzungen sowie an allen Voll- und Bereichsversammlungen mit dem Recht, bevorzugt das Wort ergreifen zu können und mit Stimmrecht.

6.2.2 Pflichten des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin

Der Schützenkönig oder die Schützenkönigin hat Vorbild für jedes Vereinsmitglied zu sein. Er oder sie sollte an allen Vereinsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen, an denen der Verein offiziell beteiligt ist, teilnehmen.

Bei Brauchtumsveranstaltungen ist die Teilnahme in Schützenkleidung oder Kleidung der Damenabteilung mit den Amtsinsignien Pflicht.

6.3 Adjutanz des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin

Der Schützenkönig oder die Schützenkönigin schlägt das Adjutantenpaar vor. Dies wird vom 1. Vorsitzenden bestätigt.

Es ist während des Königsjahres für Vorbereitung und Durchführung aller Repräsentationsverpflichtungen des Königspaares verantwortlich.

6.4 Königsjahr

Das Königsjahr des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin beginnt mit der Krönung und endet mit der Entkrönung.

Sollte er oder sie nicht in der Lage sein, das Königsamt auszuüben, übernimmt der 1. Pfandschütze dieses Amt.

Der Geburtstag des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin wird in einer offiziellen Veranstaltung des Vereins gefeiert.

6.5 Repräsentationaufwendungen

Um allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Königswürde zu erlangen, übernimmt der Verein einen Teil der durch die Ausübung des Amtes entstehenden Kosten. Der vom Verein zu übernehmende Teil wird den Königsbewerbern auf Befragen vor dem Königsschießen mitgeteilt, nachdem der Vorstand die Höhe des Anteils beschlossen hat.

6.6 Königsschießen, Proklamation und Krönung

Das Königsschießen findet jährlich im Rahmen des Remscheider Schützen- und Heimatfestes statt.

Am Königsschießen kann jedes Mitglied in Schützenkleidung teilnehmen, vorausgesetzt, es gehört mindestens zwei Jahre - gerechnet ab Eintrittsdatum - dem Verein an und hat das 20. Lebensjahr vollendet.

Das Vereinsmitglied, das den Vogel abgeschossen hat, wird auf der Stelle durch den Schützenhauptmann zum Schützenkönig oder zur Schützenkönigin proklamiert.

Er oder sie trägt bis zur Krönung einen Eichenbruch.

Die Krönung findet in einer würdigen Feier im Schützenhaus statt. Als Zeichen der Würde erhält der Schützenkönig oder die Schützenkönigin die Königskette. Der Schützenkönig erhält außerdem den traditionellen Hirschfänger, die Schützenkönigin das Diadem.

Für die Dauer des Königsjahres erhält die Königin eine Königinnenbrosche und das Diadem, der Prinzgemahl goldene Schulterstücke.

Nach Beendigung des Königsjahres werden alle Insignien an den Verein zurückgegeben.

(Entkrönung) Die Krönung des neuen Schützenkönigs oder der neuen Schützenkönigin erfolgt unmittelbar anschließend.

Zur Erinnerung an das Königsjahr erhält der entkrönte Schützenkönig oder die entkrönte Schützenkönigin eine Königsplatte an einer Halskette; der entkrönte Schützenkönig außerdem einen Hirschfänger, die entkrönte Schützenkönigin eine Königinnenbrosche.

Der Prinzgemahl oder die Königin erhalten einen Erinnerungsorden.

Die Schützenkönige sind berechtigt, nach Ablauf des Königsjahres einen Hirschfänger, die Schützenköniginnen eine Königinnenbrosche und beide an der Schützenkleidung 2 goldene Kronen zu tragen.

6.7 Schützenkaiser/ Schützenkaiserin

Wird von einem Vereinsmitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Würde des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin errungen, so trägt er oder sie im zweiten Jahr den Titel eines Schützenkaisers bzw. einer Schützenkaiserin.

6.8 Prinz / Prinzessin

Der Prinz oder die Prinzessin ist Repräsentant der Jungschützen und hat Vorbild für alle Jungschützen zu sein.

Am Prinzenschießen können sich alle Jungschützen beteiligen. Die Proklamation erfolgt nach dem Abschuss des Prinzenvogels.

Die Krönung erfolgt zusammen mit der des Schützenkönigs oder der Schützenkönigin.

Als Zeichen der Würde wird die Prinzenkette überreicht.

Er oder sie hat das Recht, bei Brauchtumsveranstaltungen des Vereins an der Königstafel zu sitzen.

Prinz oder Prinzessin können einen Adjutanten oder eine Adjutantin aus dem Kreis der Jungschützen benennen.

Zur bleibenden Erinnerung wird nach Ablauf des Prinzenjahrs ein Erinnerungsorden überreicht.

Wird von einem Jungschützen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Prinzen- bzw. Prinzessinnenwürde erlangt, so erhält er/sie den Titel Kronprinz bzw. Kronprinzessin.

6.9 Brauchtumsveranstaltungen

Als Brauchtumsveranstaltungen gelten:

Die durch das Festprogramm festgelegten Veranstaltungen des Remscheider Schützen- und Heimatfestes

Geburtstag des Königs bzw. der Schützenkönigin

Königsbälle

Besuche bei Festen, Umzügen und Paraden befreundeter Vereine

Alle vom Vorstand als Brauchtumsveranstaltungen bestimmten Anlässe

6.10 Schützenkleidung

6.10.1 Männliche Schützen

Graue Schützenjacke mit dunkelgrünem Kragen, Revers und Ärmelaufschlägen

weißes Oberhemd

grüner Schützenhut mit Schützengesteck

schwarze Tuchhose

schwarze Strümpfe

schwarze Halbschuhe

weiße Handschuhe

grüner Binder (schwarzer Binder bei Beerdigungen und Trauerfeiern)

6.10.2 Weibliche Schützen

Langärmelige, weiße Hemdbluse
schwarzer Tuchrock
schwarze Strümpfe
schwarze Halbschuhe
grünes Halstuch

6.10.3 Jungschützen (männlich und weiblich)

Weißes Oberhemd
schwarze Tuchhose
schwarze Strümpfe
schwarze Halbschuhe
grüner Binder

6.10.4 Bogenschützen (männlich und weiblich)

Beim Königsschießen nach 6.10.1 oder 6.10.2

Bei Paraden und Umzügen einheitliche weiße Sportkleidung mit dem Abzeichen des Remscheider Schützenvereins, falls nicht nach 10.1 oder 10.2 gekleidet.

Bei Brauchtumsveranstaltungen festliche Kleidung, falls nicht nach 10.1 oder 10.2 gekleidet

6.10.5 Schulterstücke

Schützen:	breite, glatte, grüne
Jungschützen:	schmale, glatte, grüne
Fahnenträger und Fahnenbegleiter:	geflochtene, grüne
Adjutanten:	glatte, silberne mit Fangschnüren
Vorstands- und Beiratsmitglieder:	glatte, silberne
Schützenhauptmann:	glatte, silberne mit zwei Sternen
1.Vorsitzender:	geflochtene, silberne
Ehrevorsitzender:	geflochtene, goldene
Schützenkönig:	geflochtene, goldene
Prinzgemahl:	glatte, goldene
Schützenmeister:	glatte, silberne (wenn sie nicht als Schützenkönig, Ehrevorsitzender, 1. Vorsitzender, Hauptmann oder Prinzgemahl andere zu tragen berechtigt sind)
Oberschützenmeister:	glatte, silberne mit Stern (wenn sie nicht als Schützenkönig, Ehrevorsitzender, 1. Vorsitzender, Hauptmann oder Prinzgemahl andere zu tragen berechtigt sind)

6.10.6 Seitenwaffen

Schützenkönige und ehemalige Schützenkönige sind berechtigt, den Hirschfänger des Königs zu tragen.

Die Fahnenbegleiter der Vereinsfahne tragen bei Paraden und Umzügen einen Degen.

6.10.7 Tragen von Auszeichnungen

Es sollen an der Schützenkleidung nur solche Auszeichnungen getragen werden, die mit dem Schießsport und dem Schützenwesen in Zusammenhang stehen.

6.10.7.1 Ehrenränge

Für Leistungen und Verdienste verleiht der Verein Ehrenränge in Form von Beförderungen zum Schützenmeister und Oberschützenmeister.

Die Beförderung zum Schützenmeister wird durch den Vorstand ausgesprochen wenn:

Ein als Schütze in den Vorstand gewähltes Mitglied fünf Wahlperioden hintereinander engagierte und ordnungsgemäße Vorstandsarbeit geleistet hat.

Ein Schütze sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

Die Beförderung zum Oberschützenmeister wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn:

Ein als Schützenmeister in den Vorstand gewähltes Mitglied drei Wahlperioden hintereinander engagierte und ordnungsgemäße Vorstandsarbeit geleistet hat.

Ein Schützenmeister sich innerhalb des Vereins weitere besondere Verdienste erworben hat.

Der Vorstand hat das Recht, über jede Beförderung unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden.

Als Rangabzeichen tragen auf Dauer der Mitgliedschaft im Verein:

Schützenmeister: glatte, silberne Schulterstücke (Wenn sie nicht als König, Ehrenvorsitzender oder 1. Vorsitzender geflochtene, goldene oder silberne bzw. als Hauptmann glatte silberne mit zwei Sternen zu tragen berechtigt sind).

Oberschützenmeister: glatte, silberne Schulterstücke mit 1 Stern (Wenn sie nicht als König, Ehrenvorsitzender oder 1. Vorsitzender geflochtene, goldene oder silberne bzw. als Hauptmann glatte, silberne mit zwei Sternen zu tragen berechtigt sind).

Nach der alten Ordnung zum Leutnant beförderte Mitglieder führen den Ehrenrang des Schützenmeisters.

Nach der alten Ordnung zum Oberleutnant beförderte Mitglieder führen den Ehrenrang des Oberschützenmeisters.

Ehrenränge können in besonderen Fällen aberkannt werden; hierzu ist ein Vorstandsbeschluss mit Mehrheit zu fassen.

Für Leistungen und Verdienste männlicher und weiblicher Schützen, die nicht im Schützenrock an den Traditionsveranstaltungen teilnehmen, verleiht der Verein Auszeichnungen, die in ihren Stufungen den Ehrenrängen gleichgesetzt sind und für ihre Verleihung den gleichen Bedingungen unterliegen.

6.10.8 Orden und Schützenschnüre

6.10.8.1 Vereinsorden

Vereinsorden werden vor dem Schützen- und Heimatfest in den verschiedenen Alters- und Leistungsklassen ausgeschossen.

Die Ausschreibung erfolgt durch den Vorstand.

6.10.8.2 Königsorden

Den Königsorden erhält der zweitplatzierte des Königsschießens, d.h. der letzte Schütze vor dem Königsschuss.

6.10.8.3 Schützenschnüre

Die Jungschützen führen vor dem Schützen- und Heimatfest ein Auszeichnungsschießen in den verschiedenen Altersklassen durch.

Die Anzahl der Auszeichnungen richtet sich nach der Beteiligung in den verschiedenen Klassen und wird vom Jugendleiter festgelegt.

Es soll Wert darauf gelegt werden, dass Jungschützen, deren Schießleistungen nicht oder noch nicht ausreichend sind, die sich sonst jedoch engagiert in der Jungschützenabteilung einsetzen, eine Auszeichnung erhalten.

Jungschützen, die in einem Wettkampf einen der ersten drei Plätze bei den Bezirksmeisterschaften und gleichzeitig die Qualifikation zu den Landesmeisterschaften erreicht haben, werden mit zwei Auszeichnungsstufen geehrt.

Bei Erfolgen auf den Landes- und Deutschen Meisterschaften erfolgt zusätzlich eine zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schießmeister und dem Jugendleiter zu vereinbarende Auszeichnung.

Die Schützenschnüre können nur in folgender Reihenfolge geschossen werden:

1. Stufe: grüne Schnur
2. Stufe: grüne Schnur mit grüner Eichel
3. Stufe: grüne Schnur mit silberner Eichel
4. Stufe: grüne Schnur mit goldener Eichel
5. Stufe: silberne Schnur
6. Stufe: goldene Schnur

Bei Verleihung der silbernen Schnur ist die grüne, bei Verleihung der goldenen die silberne zurückzugeben.

Die Verleihung der Schützenschnüre erfolgt im Rahmen des Schützen- und Heimatfestes. Die Schützenschnüre werden zwischen rechtem Schulterstück und Hemdenknopf getragen. Die Schützenschnüre dürfen nach dem Übergang in die Schützenklasse an der Schützenkleidung getragen werden.

Der Erwerb von Schützenschnüren durch Erwachsene regelt eine besondere Ausschreibung.

6.10.8.4 Verdienstorden des Remscheider Schützenvereins

Der Verdienstorden kann in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand des Remscheider Schützenvereins eine Ehrungskommission. Diese Kommission besteht aus folgenden Personen:

- a. Erster Vorsitzender
- b. Schützenkönig
- c. 3 Mitgliedern des Vereins, die langjährig Mitglied sind, aktiv am Vereinsleben im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich teilnehmen und vom Gesamtvorstand in dieses Amt berufen wurden.

Sollte eines dieser Mitglieder ausscheiden, so wird vom Vorstand ein neues Mitglied ernannt.

Die Mitglieder der Ehrungskommission dürfen auch Vorstandsmitglieder sein. Sollte der Schützenkönig bereits vorher Mitglied der Ehrungskommission gewesen sein, so wird seine ursprüngliche Position für die Dauer des Königsjahres vom 2. Vorsitzenden übernommen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert andere Mitglieder des Vereins zur Auszeichnung mit dem *Verdienstorden* des Remscheider Schützenvereins vorzuschlagen. Dieser Ehrungsvorschlag ist an die Ehrungskommission zu richten und zu begründen. Es sind die Unterschriften von 10 Mitgliedern, die diese Ehrung unterstützen beizufügen. Die Anzahl der Ehrungen ist nicht begrenzt, jedoch sollten sie wie in unserem Verein üblich, sparsam vergeben werden, damit der Wert der Ehrung erhalten bleibt.

Vorschläge zur Ehrung können jederzeit eingereicht werden, jedoch ist zu beachten, dass die Ehrungskommission eine Vorlaufzeit benötigt, und daher Ehrungen möglicherweise erst im Folgejahr vorgenommen werden können. Die Auszeichnung wird bei der Feierstunde zum Schützenfest verliehen.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand haben das Recht ebenfalls Ehrungsvorschläge mit Begründung an die Ehrungskommission zu richten.

Die Ehrungskommission entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Ehrung und bewahrt Stillschweigen über die Inhalte und Ergebnisse der Beratung. Die Ergebnisse werden dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt. Dieser hat ein Vetorecht gegen die Entscheidung. Die Ehrungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder ihren

Willen schriftlich eingebracht haben. Jedes Mitglied der Ehrungskommission verfügt über eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Ehrungskommission legt strenge Kriterien an die Verleihung der Auszeichnung. Dabei steht das Verdienst des zu Ehrenden im Vordergrund. Zu keiner Zeit sollen die Verdienste von Schützenbrüdern und Schützenschwestern verglichen werden, es soll der Nutzen für die Gemeinschaft aller das Auszeichnungskriterium sein.

In diesem Geiste soll mit dem *Verdienstorden* des Remscheider Schützenvereins in Bronze ausgezeichnet werden, wer einmalig eine Leistung erbringt, die das Maß des üblichen bei weitem überschreitet und den Mitgliedern des Vereins neue Möglichkeiten eröffnet, bestehende Möglichkeiten erhält oder das Vereinsleben positiv beeinflusst.

Mit dem *Verdienstorden* des Remscheider Schützenvereins in Silber sollen Mitglieder ausgezeichnet werden, die langjährig für den Verein an verantwortlicher Stelle gearbeitet haben oder mehrfach die Kriterien für die Verleihung des Verdienstordens erfüllt haben.

Der Verdienstorden in Gold soll an Mitglieder verliehen werden, die außergewöhnliche, weit über aller Norm liegende Verdienste erworben haben. Die Ehrungskommission zieht als Kriterium die Leistungen derjenigen heran, die bereits mit diesem Orden ausgezeichnet wurden.

Vergebene Verdienstorden verbleiben auf Lebenszeit im Besitz des Geehrten und können nicht zurück gefordert werden.

Der Orden besteht aus einem Vereinselement auf einer quadratischen Grundfläche, die auf der Spitze steht. Am Rand des Quadrats steht der Schriftzug „In Dank und Anerkennung“. Entsprechend der Stufe ist das Quadrat in Bronze, Silber oder Gold gehalten.

6.11 Marschordnung

Reihenfolge unter Leitung von Schützenhauptmann und –adjutant. Wenn der Hauptmann nicht vor der Fahne marschiert, gehen 1. und 2. Vorsitzender vor der Fahne.

6.11.1 Männliche Schützen

Vereinsfahne mit Fahnenbegleitern
Schützenkönig oder Schützenkönigin mit Königin oder Prinzgemahl + Adjutantenpaar
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Ehrenvorsitzender
Außerordentliche Ehrenmitglieder
Oberschützenmeister, Schützenmeister und Vorstand
männliche Schützen

6.11.2 Jungschützenabteilung

Abteilungsfahne der Jungschützenabteilung mit Fahnenbegleitern
Prinz oder Prinzessin mit Adjutant
Abteilungsleiter
Jungschützen

6.11.3 Damenabteilung

Abteilungsfahne der Damenabteilung mit Fahnenbegleiterinnen
Abteilungsleiterin
Schützendamen

6.11.4 Bogenschützen und -schützinnen

6.12 Änderung der Regeln für Schützenwesen und Schützenbrauchtum

Änderungen der Regeln für Schützenwesen und Schützenbrauchtum können durch Mitgliedervollversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

In der Einladung zu der beschlussfassenden Mitgliedervollversammlung ist die vorgesehene Änderung aufzuführen.

7. Förderungsmittel für Jungschützen

Jungschützen die besondere schießsportliche Leistungen erbracht haben, werden vom Verein durch Zuschüsse zum Training unterstützt. Die Zuschüsse erfolgen ausschließlich in Form von Sachleistungen.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den erzielten Leistungen (von Bezirksmeisterschaft an aufwärts) und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie wird nach Abschluss der Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes vom Vorstand auf Vorschlag des Jungschützenführers und des 1. Schießmeisters festgelegt.

8. Reisekostenregelung

Mitglieder, die in Auftrage des Remscheider Schützenvereins an Meisterschaften (von den Deutschen Meisterschaften an aufwärts) teilnehmen, und nicht von einer anderen Institution unterstützt werden, können auf Antrag durch den Verein in Bezug auf Reisekosten und Spesen unterstützt werden.

Die Höhe der Unterstützung legt der Vorstand im Einzelfall fest.

Der Vorstand richtet sich dabei nach den finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers und des Vereins.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Reisekosten- und Spesenerstattung auch bereits zu den Landesverbandsmeisterschaften beschließen.

9. Aufnahme der weiblichen Schützen, die bereits vor dem 1. Januar 1982 Vereinsmitglieder waren

Obwohl die weiblichen Schützen erst mit Annahme der Satzung vom 1.1.1982 sitz- und stimmberechtigte Mitglieder wurden, gilt als Beginn ihrer Mitgliedschaft im Sinne des § 3 der Satzung das Datum ihres Aufnahmeantrages.

10. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können durch Mitgliedervollversammlungen auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 15 sitz- und stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

In der Einladung zu der beschlussfassenden Mitgliedervollversammlung ist die vorgesehene Änderung mit Begründung aufzuführen.

Satzungsänderungen gemäß § 18 der Satzung bedingen eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung ohne erneute Beschlussfassung.

Änderungen der Präambel und der Artikel 1, 2 und 3 sind nur im Rahmen von Satzungsänderungen und unter deren Bedingungen möglich.

11. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde am 22. Juni. 1995 und am 17. Juni 1999 sowie für die Punkte 6.10.7.1 und 7., 8., 9., 10. und 11. am 8. Juni 2000 in außerordentlichen Mitgliedervollversammlungen durch Mehrheitsbeschluss angenommen.

Ihr Inkrafttreten gilt ab diesen Daten.

Diverse Änderungen durch Mitgliederversammlungen in den Teilen 6 und 8 sind in dieser Fassung eingearbeitet.